

11.02.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güter-
kraftverkehrsgesetz

Punkt 49 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

"In Artikel 3 werden Nummern 1 und 3 gestrichen."

Begründung:

Die Nummern 1 und 3 bezwecken die Streichung der derzeitigen Möglichkeit, die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung auf bestimmte Beförderungsarten zu beschränken. Dadurch wird der Verwaltung die Möglichkeit genommen, für besonders gelagerte, wirtschaftlich unbedeutende Beförderungsarten, Erleichterungen bei der Fachkundeprüfung zuzulassen. Z.B. gibt es im ländlichen Raum und Agrarbereich verschiedene spezielle Transportbedürfnisse innerhalb der Nahzone, die zum Teil Spezialfahrzeuge und auch spezielle Kenntnisse erfordern, vielfach nur sporadisch anfallen und insgesamt jedoch von untergeordneter Bedeutung sind. So z.B. gelegentliche Fuhrleistungen für benachbarte Nichtlandwirte durch Land- und Forstwirte, Holzabfuhr vom Wald zum nahegelegenen Verarbeitungsbetrieb dessen Auftrag, sowie gelegentliche Fuhrleistungen für Landwarenhändler und Raiffeisenwarengossenschaften.

Diese Transporte werden entweder von Land- und Forstwirten oder von gewerblichen Lohnunternehmern mit land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern für andere durchgeführt. Es wäre ein Übermaß, für diese speziellen, lokalen Transporte den gesamten Wissensstoff der Anlage 1 der Berufszugangs-Verordnung GüKG zu fordern. Gerade im ländlichen Raum besteht ein Bedürfnis zur Erledigung der aufgezeigten "Nischen"-Transporte. Die Forderung nach einer vollen Sachkundeprüfung hierfür würde jedoch die meisten Land- und Forstwirte sowie Lohnunternehmer dazu zwingen, hiervon Abstand zu nehmen.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993